

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§11 BauNVO)	Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)	Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	Sonstige Planzeichen	Sonstige Darstellung - keine Festsetzung
WA Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO) 1, 2, 3, X Gliederung der WA	0,4 Grundflächenzahl 0,8 Geschossflächenzahl II Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß) zulässige Dachneigung max. 25° FH/TH = 12,00 / 6,50 FH/TH = 9,00 / 4,50 Flächen für den Gemeinbedarf (§9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Feuerwehr	Baulinie Baugrenze nur Einzel- Doppelhäuser zulässig offene Bauweise Anpflanzungen von Bäumen (§9 Abs. 1 Nr. 35 und Abs. 6 BauGB) Anpflanzungsbäume (vgl. textl. Festsetzung Ziff. 6)	Straßenverkehrsfläche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich Zweckbestimmung: Parkplätze öffentlich Parkplätze privat Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg Straßenbegrenzungslinie	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§9 Abs. 7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO) 90°-Winkel Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeindeflächen (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) hier: Gemeindeflächenlage Müllbehälter Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§9 Abs. 1 Nr. 24 und 6 BauGB) vgl. textl. Festsetzung Ziff. 9	Stellplätze öffentlich in Abhängigkeit von Grundstückszufahrt 17,65 Deckenhöheplan Straßenbau Anlage zum Bebauungsplan Nr. 281/181 Nachrichtliche Darstellung (§9 Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ersenbleib), die dem Denkmalschutz unterliegen Festsetzung entfällt - geändert nach öffentlicher Auslegung

I Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - WA - Allgemeine Wohngebiete**
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird für die WA (WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4) festgesetzt, dass folgende Nutzungen, des § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig sind:
Nr. 4: Gartenbaubetriebe und
Nr. 5: Tankstellen
- Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen**
 - Bezugspunkt**
Als Bezugshöhe der Höhenfestsetzungen wird die Oberkante der bestehenden und geplanten Verkehrsfäche und zwar in der Mitte des jeweiligen Baugrundstückes, an der die Haupteinschließung des Grundstücks zur öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt, festgesetzt.
Grundlage für die Bezugshöhe ist die Verkehrsplanung von "Ulrich Lank Ingenieurbüro", Köln vom 20.03.2017. Die jeweilige Bezugshöhe ist durch lineare Interpolation benachbarter, in der vorgenannten Planung angegebener Höhenpunkte zu ermitteln.
 - Zulässige Höhen baulicher Anlagen**
Innerhalb der Baugebiete darf gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 4 BauNVO die jeweilige Firsthöhe oder zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude die im Plan eingeschriebene maximale Höhe über Bezugspunkt nicht überschreiten.
Firsthöhe (FH): Als Firsthöhe ist die oberste Kante bzw. der oberste Abschluss des Daches definiert.
Traufhöhe (TH): Als Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut definiert. Für untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Dachgauben) sind Ausnahmen von den festgesetzten Höhen zulässig.
- Ausnahmen von den Höhenfestsetzungen**
Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen und Gebäude können ausnahmsweise von durch die dem Dach untergeordneten Nebenanlagen, wie Schornsteine, Lüftungsrohre, Satellitenschüsseln, Antennen, überschritten werden.
- Zulässige Grundfläche**
Die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf in den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1, WA 2, WA 3, WA 4) durch die Flächen von:
• Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und
• Untergeordneten Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO
nur in so weit überschritten werden, als insgesamt eine GRZ von 0,6 bezogen auf das jeweilige Gesamtgrundstück nicht überschritten wird (§ 19 Abs. 4 BauNVO).
- Bauweise**
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 sind ausschließlich Einzelhäuser und Doppelhäuser gemäß Planinschrieb in offener Bauweise zulässig.
- Garagen und Carports**
Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4) sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder in den seitlichen Abstandsflächen zulässig.
Der seitliche Abstand von Garagen und Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 1,0 m betragen.
- Öffentliche und private Parkplätze**
Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ sind die öffentlichen und privaten Parkplätze gemäß Planinschrieb herzustellen.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird pro Einzelhaus bzw. pro Doppelhaus die Zahl der zulässigen Wohnungen auf max. zwei Wohnungen begrenzt.
- Mindestgröße der Baugrundstücke**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird für die Baugrundstücke in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 3 und WA 4 eine Mindestgröße von 400 qm je Baugrundstück festgesetzt. Bei Doppelhausbebauung beträgt das Mindestmaß 500 qm für das Doppelhausgrundstück insgesamt vor Teilung, bzw. 250 qm je Grundstückskante für die Doppelhaushälfte, falls eine Grundstücksteilung nicht erfolgt.
- Pflanzung von Straßenbäumen**
Innerhalb der öffentlichen Erschließungsstraße sind gemäß Planinschrieb standortgerechte Laubbäume (Hochstämmle) mit Sorten aus der Gehölzliste A zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Bei der Pflanzung sind die Schutzauflagen vorhandener Leitungen sowie straßenverkehrliche Belange zu berücksichtigen. Die Baumscheiben müssen eine offene Vegetationsfläche von mind. 4 m² aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein.
Die Baumstandorte können, sofern das technische Gründe im Zuge der Bauausführung bedingen, um bis zu 2,0 m vom festgesetzten Standort verschoben werden.
Gehölzliste A
Bäume im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen, z.B.:
Carpinus betulus Halnbüsche
Acer campestre Feldahorn
Acer monspessulatum Burgenerahorn
Fraxinus excelsior Gemeine Esche
Quercus robur Stieleiche
Tilia cordata Winterlinde
Pflanzqualität (mind.): 4. xv., 18 - 20

- Nachrichtliche Übernahme**
 - Regelungen für den Denkmalschutz**
Die Hofstelle an der St.-Michael-Str. Nr. 9 ist unter der laufenden Nr. 191 in die Liste der Baudenkmäler in Rheidt-Hüchelhoven der Kreisstadt Bergheim eingetragen. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB wird das Denkmal nach Denkmalschutzgesetz DSchG NRW nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.
Gehölzrodungen: Im Zeitraum zwischen August bis Ende Februar möglich
Gehölzrodungen: Im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar möglich
- Hinweise**
 - Baugrund**
Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 2 und ist der Untergrundklasse S zuzuordnen. Daher sind die Anforderungen der DIN EN 1998-1 (FASSUNG 2011-01) zu beachten.
Zu dem Plangebiet erfolgte eine baugrundtechnische Untersuchung, die dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist. Im Plangebiet liegen Böden der Bodenklassen 3 - 5 (DIN 18300:2012-09) vor. Es wird darauf hingewiesen, dass diese feinkörnigen Böden (Schluff) sehr wasser- und bewegungsempfindlich sind, d.h. dass sie bei Wasseranreicherung durch Niederschläge und dynamischer Beanspruchung (Befahren, Begehen) umgehend aufweichen und sich dann plastisch verhalten. Sie entsprechen so der Bodenklasse 2. Fließende Bodenarten. Auf die Hinweise und Empfehlungen, Vorschriften und Richtlinien der Baugrundtechnischen Stellungnahme für den Straßen- und Kanalbau wird hingewiesen.
Für die Wohnbaugebiete wird darauf hingewiesen, dass ggf. besondere Gründungs- sowie Schutzmaßnahmen und projektbezogene, vorbereitende Untersuchungen erforderlich sind. Die Standortfestigkeit der Gebäude ist gützlich nachzuweisen.
Auf die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastungen des Baugrunds“, der DIN 18196 „Erd- und Grundbau, Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ und der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ sowie die Bestimmungen der Landesbauordnung NRW wird hingewiesen.
 - Grundwasser**
Das Plangebiet liegt im Bereich der durch bergbauliche Maßnahmen bedingten Grundwasserabsenkung. Daher wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Grundwasserabsenkung mit den Braunkohletagebauen als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanlass hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich sind.
Zukünftige Bauherren und die Baugenehmigungsbehörde werden damit auf ggf. erforderliche Maßnahmen, Genehmigungsverfahren und die Forderungen der Träger öffentlicher Belange hingewiesen. Auf die Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ wird hingewiesen.
 - Kampfmittel**
Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, teilt mit, dass aufgrund der Luftbildauswertung und anderer historischer Unterlagen eine Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittel nicht erforderlich ist. Gleichwohl kann eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährt werden.
Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei Bauarbeiten beim Ausbuh außererwünschte Verläufe festgestellt werden oder Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumendienst zu benachrichtigen.
Sollten Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verarbeiten etc. erfolgen, ist eine Sicherheitsdetektion empfohlen.
 - Denkmalschutz**
Bodenkenntnis
Auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird ausdrücklich hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde sind die Kreisstadt Bergheim als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodenkennlinie und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
 - Bodenkenntnis**
Im Plangebiet befindet sich die als Baudenkmal geschützte Hofanlage an der St.-Michael-Str. Auf die § 8 „Nutzung von Baudenkmalen und ortsfesten Bodendenkmälern“ und § 9 „Erlaubnispflichtige Maßnahmen“ des Denkmalschutzgesetzes NRW wird ausdrücklich hingewiesen und wie folgt zitiert:
§ 8 Nutzung von Baudenkmalen und ortsfesten Bodendenkmälern
1) Baudenkmal und ortsfeste Bodendenkmälern sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.
2) Wird ein Baudenkmal oder ortsfestes Bodendenkmal nicht oder auf eine die erhaltenswerte Substanz gefährdende Weise genutzt und ist dadurch eine Schädigung zu befürchten, so kann die Untere Denkmalbehörde Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, das Baudenkmal oder das ortsfeste Bodendenkmal in bestimmter, ihnen zumutbarer Weise zu nutzen. Den Verpflichteten ist auf Antrag zu gestatten, das Baudenkmal in einer angebotenen anderen Weise zu nutzen, wenn seine Erhaltung dadurch hinreichend gewährleistet und die Nutzung mit dem öffentlichen Recht vereinbar ist.
 - Erlaubnispflichtige Maßnahmen**
(1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer:
a) Baudenkmal oder ortsfeste Bodendenkmälern beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder anderweitig verändern will,
b) in der engeren Umgebung von Baudenkmalen oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder
c) bewegliche Denkmälern beseitigen oder verändern will.
(2) Der Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder
b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
(3) Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Absatz 1 auch gesondert beantragt werden.

- Artenschutz**
Um eine mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen und Vögeln während der Bauphase zu vermeiden, darf die Baufeldräumung nur in den Monaten September bis einschließlich Februar außerhalb der Brutperiode erfolgen wie folgt:
Gehölzrodungen: Im Zeitraum zwischen August bis Ende Februar möglich
Gehölzrodungen: Im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar möglich
- Artenschutz**
Somit ist sicherzustellen, dass die Baufeldräumung außerhalb der Aufzucht- und Winterzeit der Fledermäuse erfolgt. Wenn die Baufeldräumung zu anderen Zeiten erfolgen soll, sind die Gehölze im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung zuvor auf Höhlen zu untersuchen und die Fällung ist zu begleiten.
Auf die Artenschutzrechtliche Prüfung für den Bebauungsplan wird hingewiesen. Bei einer erheblich verzögerten Umsetzung der zulässigen Baumaßnahmen ist ggf. zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich angesiedelt haben. Das Ergebnis ist der Unteren Landschaftsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- Baumschutzsatzung**
Auf die Bestimmungen und Regelungen der Baumschutzsatzung der Kreisstadt Bergheim wird hingewiesen. Im Baugenehmigungsverfahren sind entsprechende Maßnahmen mit der Kreisstadt Bergheim abzustimmen.
- Höhe baulicher Anlagen**
Sollten bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m über Gelände überschreiten, sind in jedem Einzelfall dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr die Planunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung vorzulegen.
- Versorgungsanlagen**
Für die innere Erschließung des Baugebietes sind Versorgungsleitungen zu verlegen. Eine Abtimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern erfolgt frühzeitig im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. vor Baubeginn.
- Gestaltungssatzung**
Auf die für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 281/Rheidt-Hüchelhoven „Grünwaldstraße“ vorliegende Satzung (Entwurf) über örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen, wird hingewiesen.
- Hinweis auf Einsehbarkeit von Gesetzen, Verordnungen, Erlässen und DIN-Normen**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, VDI und DIN-Vorschriften) werden gemeinsam mit der Planurkunde im Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethlehmer Straße 9 - 11, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

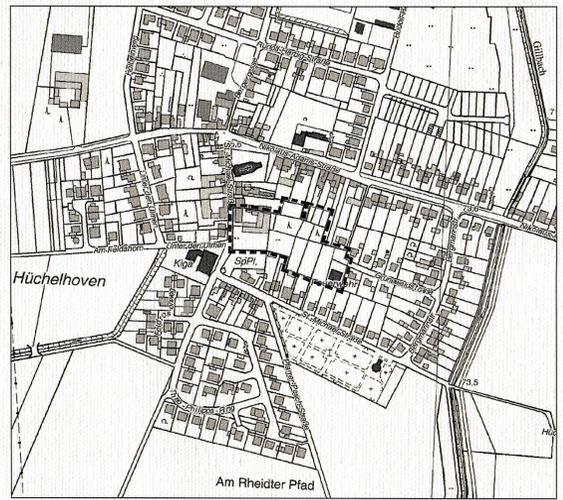
Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298).
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
 Planzonenverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1507).
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1984 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 968).
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294).
 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934).
 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LandesNatSchG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934).
 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I. 502) zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).
 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I. 1654) zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).
 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6.07.2016 (GV NRW S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016.

Entwurfsverfasser
 Stadt- und Regionalplanung
 Dr. Jansen GmbH
 Neumarkt 49, 50067 Köln
 Fon 02 21 940 72-0
 Fax 02 21 940 72-18
 Info@stadtplanung-dr-jansen.de

Kreisstadt Bergheim

Bebauungsplan Nr. 281 Rheidt-Hüchelhoven "Grünwaldstraße"



Verfahrensvermerke

Der Bebauungsplan Nr. 281/Rheidt-Hüchelhoven "Grünwaldstraße" wurde gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 1 (8) BauGB in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB durch Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 03.04.2017 zur Aufstellung beschlossen.
 Bergheim, den 17.07.2017

Der Aufstellungsbeschluss des Rates wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 17.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
 Bergheim, den 17.07.2017

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Planung und Umwelt vom 06.07.2017 erfolgte in der Zeit vom 24.07.2017 bis 25.08.2017.
 Die öffentliche Auslegung wurde am 17.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 17.07.2017 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.
 Bergheim, den 21.08.2017

Eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a (3) in Verbindung mit § 13 BauGB zu den Änderungen bzw. Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung erfolgte vom ... bis ...
 Bergheim, den

Eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) in Verbindung mit § 3 (2) BauGB zu den Änderungen bzw. Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung erfolgte vom ... bis ...
 Bergheim, den

Änderungen bzw. Ergänzungen erfolgten aufgrund satzgebener Anregungen gemäß § 4a (3) BauGB durch Beschlussfassung des Rates der Kreisstadt Bergheim vom
 Bergheim, den

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am 18.08.2017 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
 Bergheim, den 20.07.2017

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB am 26.09.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. Damit ist dieser Bebauungsplan am 26.09.2017 rechtsverbindlich geworden.
 Bergheim, den 27.09.2017

Änderungen und Ergänzungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Hinweise nach der öffentlichen Auslegung sind durch Streichungen und mit Kursivschrift kenntlich gemacht.
 29. Juni 2017 *geändert/ergänzt 29.08.2017